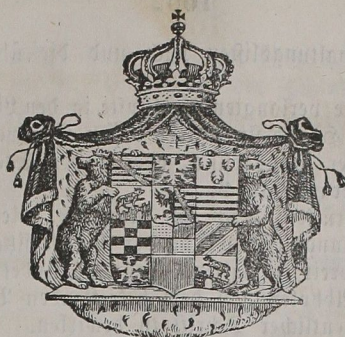


Erscheint:

Dienstag, Mittwoch,
Freitag, Sonnabend.

Bestellung bei allen Postanstalten,
für Köthen bei Hrn. P. Schettler.



Preis:

Jährlich 1½ Thlr.

Vierteljährlich . . . 12½ Sgr.

Insertionsgebühren:

Die gespaltene Corpuszeile

für Inländer 6 Pf.,

für Auswärtige 1 Sar.

Anhaltischer Staats-Anzeiger.

No 179.

Dessau, Mittwoch, den 16. November

1864.

Mit dem heutigen Staats-Anzeiger wird ausgegeben:

Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt. No. 45., enth.: Verordnung, betreffend die Publication der Anhalt-Dessau-Köthenschen Verordnung über den Geschäftsbetrieb ausländischer Versicherungs-Gesellschaften für die Anhalt-Bernburger Landesheile.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,

die Zählung der Bevölkerung und Aufnahme statistischer Nachrichten betreffend.

In Gemäßheit der bestehenden Zollvereins-Verträge ist am 3. December d. J. eine **Bevölkerungs-Aufnahme des Herzogthums Anhalt** zu veranstalten. Mit derselben soll, zur Förderung wissenschaftlicher und volkswirtschaftlicher Zwecke, die **Erhebung mehrerer statistischer Daten** verbunden werden.

Es wird deshalb verordnet, was folgt:

- 1) Die Zählung der Bevölkerung beginnt den 3. December und ist wo möglich an demselben Tage zu beendigen.
- 2) Die Ausführung der Zählung etc. erfolgt dergestalt, daß spätestens bis zum 2. December Abends in jedes Haus der Gemeinde- und der Domainen-, Forst- und Rittergutsbezirke die erforderliche Anzahl von Haus- und Haushaltungslisten gegeben wird.

Für jede Haushaltung wird in der Regel eine Haushaltungsliste gegeben, jedenfalls aber erhält der Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter eine eigene Haushaltungsliste. Reicht für mehrere der übrigen Haushaltungen eines Hauses eine Liste aus, so ist nur eine zu verwenden, es sind aber alsdann die verschiedenen Haushaltungen entweder durch Unterstreichen oder durch einen Zwischenraum in der Liste zu bezeichnen. Sollte eine Liste für eine Haushaltung nicht ausreichen, so sind mehrere zu verwenden.

Die für die Haushaltungen eines Hauses bestimmten Haushaltungslisten sind vom Hausbesitzer oder, wo dieser nicht auf dem Grundstücke wohnt oder abwesend ist, von dem Verwalter, Pächter, Miether, kurz vom Stellvertreter des Hausbesitzers rechtzeitig, und zwar am 2. December Abends oder am 3. December Morgens, an die einzelnen Haushaltungen zu vertheilen und von den betreffenden Haushaltungsvorständen mit namentlicher Aufzählung sämtlicher zur Haushaltung gehörigen Personen auszufüllen.

Diese Listen sind vom Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter wieder einzusammeln und zu revidiren. Nachdem sie geprüft und für richtig befunden sind, hat der Hausbesitzer etc. die **Hausliste** auszufertigen, d. h. in dieselbe die Namen der Haushaltungsvorstände der Ord-

nungsnummerfolge der Haushaltungslisten nach und die übrigen bezüglichlichen Angaben einzutragen.

Zur Bescheinigung, daß die verlangten Auskünfte in den Listen nach bestem Wissen und Gewissen gegeben sind, hat der Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter die Hausliste mit seinem Namen zu unterzeichnen. Der Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter ist für die Richtigkeit der Angaben in den Listen verantwortlich.

- 3) Die Hauslisten und die geprüften, nach der Nummer gelegten Haushaltungslisten sind einschließlich derjenigen Haushaltungsliste, welche der Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter auszufüllen hat, zur Abholung bereit zu halten. Letzteres findet spätestens am 5. December statt und werden die Listen beim Abholen von dem betreffenden Beamten *zc.* revidirt.
- 4) Die Aufzeichnungen sind in deutlicher Schrift zu bewirken.
- 5) Als Haushaltung ist nicht nur jede Vereinigung von 2 und mehreren Personen zu betrachten, welche zusammen leben (Dienstboten und Geschäfts- oder Gewerbegehülfen *zc.*, welche bei ihrer Herrschaft und beziehentlich bei ihren Principalen, Meistern *zc.* Kost und Wohnung haben, gehören mit zur Haushaltung derselben), sondern auch alle in stehende Personen, welche eine besondere Wohnung, gleichviel, ob in unmittelbarer oder Atermiethen, inne haben und sich selbstständig ernähren, bilden jede eine Haushaltung für sich.
- 6) Bei der Ausfüllung der Listen sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - a. Die Angaben über die Haushaltungen und einzelnen Personen, welche in Atermiethen oder auf Schlafstelle wohnen, sind von dem Haushaltungsvorstande der direct ermietheten Wohnung zu machen und von den übrigen Angaben durch einen Querstrich *zc.* zu trennen. — Die Personalangaben sind mit den Nachrichten über das Familienhaupt zu beginnen; alsdann folgen die über die Frau, die Kinder und die etwa in der Familie lebenden Ziehkinder, hierauf kommen die Angaben über die übrigen Verwandten und die zur Haushaltung gehörigen Dienstleute, Geschäfts- und Gewerbegehülfen. Auf diese erst folgen die Nachrichten über die in der Haushaltung nicht beständig Zugehörigen, welche sich etwa am Tage der Zählung in derselben befinden. An letztere Angaben reihen sich betreffenden Falls diejenigen über die bei der Haushaltung in Atermiethen oder auf Schlafstelle wohnenden Personen.
 - b. Zu zählen sind alle Personen, die sich am 3. December im Herzogthume befinden, gleichviel, ob sie In- oder Ausländer sind, insofern nicht hiervon nach der Bestimmung unter *c.* eine Ausnahme eintritt. Die am Orte in Lohn und Brot stehenden Dienstboten, die in Arbeit stehenden oder Arbeit suchenden Gesellen und Gewerbegehülfen, einschließlich derjenigen, welche in Handwerker- Herbergen eingekehrt sind, ferner alle Lehrlinge und Fabrikarbeiter, die in Unterrichts-, Lehr-, Erziehungs-, Pensionsanstalten *zc.* aufgenommenen Jünglinge, die in Versorgungs- und Besserungsanstalten, in Kranken- und Arbeitshäusern, Gefängnissen *zc.* befindlichen Personen.
 Von den Civilbehörden sind nicht zu zählen: alle activen Militairs und alle dem Militairdienste unmittelbar angehörig unteren Dienstleute, so wie reitende Jäger und Fußjäger; ferner die Angehörigen und das an sich zum Civilstand gehörige Gesinde der activen Militairs, resp. der reitenden Jäger und Fußjäger, wenn die Angehörigen und die Dienstleute bei den Militairs *zc.* wohnen, und die augenblicklich abwesenden, im activen Dienste stehenden Militairs.
 Die pensionirten oder zur Disposition gestellten Militairpersonen, so wie die auf längere oder unbestimmte Zeit in ihre Heimath entlassenen Soldaten werden von den Civilbehörden gezählt.
 - c. Personen, welche auf der Durchreise in Gasthäusern (mit Ausschluß der Handwerker- Herbergen) eingekehrt sind oder zeitweise als Gäste in Familien sich aufhalten (also mit Ausschluß der in gemietheten Privatwohnungen wohnenden Fremden), sind nicht zu zählen.
 - d. Dagegen werden Hausbewohner, welche zur Zeit der Zählung nicht länger als ein Jahr auf Reisen im In- oder Auslande abwesend sind, auch unter den Hausbewohnern aufgeführt, ebenso auch diejenigen, welche Behufs Betriebes eines Gewerbes zur Zeit der Zählung nicht länger als ein Jahr vom Hause abwesend sind. — Die auf Wanderung für die Dauer abwesenden Gesellen, Gehülfen und Dienstboten werden an ihrem Hörsitzorte nicht gezählt.

e. Zelle
an d
Im Hi
eine eben
sonen aber
Zählungsge
strafung au
Deff

Befan
des Summ
Bernbur

1)
2)
3)
4)

bis auf W
unserer Ge
Deff

Sted
e. nach de
lassene Ste
Deff

Auffi
sathen Bri
in Afche g
Zinder
geben ver
eine Belob

zu, welcher
Untersuchun
Deff

Befan
die Erhattu
Polizei-Ver

1) Bei
über
vor
2) Bei
unve
werd
3) Das
dem



e. Zollvereins-Angehörige, welche mehr als einen Wohnsitz im Vereinslande haben, sind nur an dem Orte zu zählen, wo sie sich zur Zeit der Zählung aufhalten.

Im Hinblick auf den gemeinnützigen Zweck der Bevölkerungs-Aufnahme wird um so mehr auf eine eben so pünktliche, wie wahrheitsgetreue Ausfüllung der Listen gerechnet. Diejenigen Personen aber, welche bei den Angaben sich Unrichtigkeiten zu Schulden kommen lassen oder das Zählungsgeschäft unnöthiger Weise aufhalten, setzen sich einer polizeilichen Untersuchung und Bestrafung aus.

Dessau, 7. November 1864.

Herzoglich Anhaltische Regierung.
v. Zerbst.

Bekanntmachung. — Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Betreff des **Immobilien-Brand-Versicherungswesens** im vormaligen Herzogthume Anhalt-Bernburg der **Herzoglichen Direction der Landes-Brandlasse** hieselbst folgende Geschäfte:

- 1) die Ausfertigung der Versicherungsscheine und Kataster-Extracte,
- 2) die Feststellung und Zufertigung der aufgestellten Hebelisten an die Gemeinde-Vorstände,
- 3) die alle 10 Jahr vorzunehmende Revision der Kataster- und Gebäudetaxen und
- 4) die Feststellung der Brandschäden, vorbehaltlich unserer Entscheidung in Widerspruchs-fällen,

bis auf Weiteres übertragen worden sind, wogegen alle übrigen bezüglichen Geschäfte auch ferner unserer Competenz unterliegen.

Dessau, 8. November 1864.

Herzoglich Anhaltische Regierung.
Abtheilung des Innern und der Polizei.
v. Albert.

Steckbriefs-Erledigung. — Der von dem unterzeichneten Commando unter'm 6. October c. nach dem Füsiliers **Friedrich Puff** der 5. Compagnie des Herzoglichen Regiments Anhalt erlassene Steckbrief hat durch die Ergreifung des zc. Puff seine Erledigung gefunden.

Dessau, 12. November 1864.

Herzoglich Anhaltisches Militair-Commando.
Stoßmarr, Generalmajor.

Aufforderung. — In der Nacht vom 1. zum 2. d. Mts. brach in dem Gehöfte des Hof-sathen **Friedrich Tornack** zu Kochstedt Feuer aus, wodurch das Wohnhaus und die Scheune in Asche gelegt wurden.

Indem wir hierdurch Jeden, der über die Entstehungsursache dieses Feuers Auskunft zu geben vermag, auffordern, solches schleunigst bei uns zu thun, sichern wir zugleich Demjenigen eine Belohnung bis zu

Einhundert Thaler

zu, welcher binnen 14 Tagen den Brandstifter dergestalt zur Anzeige bringt, daß derselbe zur Untersuchung und gesetzlichen Bestrafung gezogen werden kann.

Dessau, 8. November 1864.

Herzogliche Kreis-Direction.
Werner.

Bekanntmachung. — Beim Eintritt der kälteren Jahreszeit bringen wir die nachstehenden, die **Erhaltung der Reinlichkeit und Wegsamkeit der Straßen** in hiesiger Residenz bezweckenden **Polizei-Vorschriften** zur pünktlichen Nachachtung hierdurch in Erinnerung:

- 1) Bei eintretendem Schneefall muß der Bürgersteig jedesmal sofort und in der Regel bis über die Gasse hinweg vom Schnee befreiet, bei Winterglätte aber ohne Verzug und ohne vorherige Aufforderung mit Sand, Asche oder Sägespänen bestreuet werden.
- 2) Bei Frostwetter ist die Gasse dergestalt offen und vom Eise frei zu erhalten, daß die ihr unvermeidlich zugehenden Flüssigkeiten nicht auf den Bürgersteig übertreten.
Wasch- und Spülwasser darf bei anhaltendem Froste nicht in dieselben ausgeschüttet werden.
- 3) Das Auswerfen von Schnee, Eis, Schutt, Küchenabgängen und jedem andern Unrath aus dem Innern der Gehöfte ist verboten.



Säumige oder gänzlich unterlassene Befolgung jeder dieser Vorschriften hat sofortige Ausführung auf Kosten des Schuldigen zur Folge und zieht außerdem eine Geldbuße bis zu 5 Thaler oder eine verhältnismäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Dessau, 9. November 1864.

Herzogliche Kreis-Direction.
Werner.

Bekanntmachung,

das Befahren der Chausseen mit Lastfuhrwerk betreffend.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Anwendung breiterer Radselgen bei schwereren Wagenladungen beim Befahren der Chausseen mit Lastfuhrwerk sind, namentlich in der Nähe der Residenzstadt Dessau, so wenig beachtet worden, daß wir uns veranlaßt sehen, die nachfolgenden im Art. 201. des Polizei-Strafgesetzbuches hierüber enthaltenen Vorschriften zur genauen Beachtung einzuschärfen und vor deren Uebertretung zu warnen:

„Für das Befahren der Chausseen mit Lastfuhrwerk gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Für das gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk ist, wenn die Ladung bei vierräderigen Wagen mehr als 20 Centner, bei zweiräderigen mehr als 10 Centner beträgt, eine Selgenbreite von 4 Zoll vorgeschrieben und darf die Ladung ein Gewicht von 80 Centnern nicht übersteigen;
- 2) eine schwerere Ladung ist nur dann gestattet, wenn die Radselgen eine Breite von 5 Zoll haben, jedoch darf
- 3) die Ladung ein Gewicht von 100 Centnern nie übersteigen;
- 4) auf allen Chausseen darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radselgen die Köpfe der Nägel hervorstehen;
- 5) die Ladung des Frachtfuhrwerks darf eine Breite von 9 Fuß nicht übersteigen;
- 6) das Spurhalten auf den Chausseen ist verboten.

Die Uebertretung dieser Vorschriften ist mit Geldstrafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr. oder angemessener Gefängnißstrafe zu ahnden.“

Dessau, 10. November 1864.

Herzogliche Kreis-Direction.
Werner.

Aufforderung. — Diejenigen, welche mit der Bezahlung des Holz-, Licht- und Brunnengeldes, so wie des Scharnzinses noch im Rückstande geblieben sind, werden hierdurch aufgefordert, obige Abgaben

Donnerstag und Freitag, den 17. und 18. November c.,
Vormittags von 9—12 Uhr und Nachmittags von 2—4 Uhr

auf dem Stadthause hier selbst zu entrichten, widrigenfalls dieselben gegen Bezahlung von 1 Silbergroschen Botengebühren durch den Stadtboten eingeholt werden.

Dessau, 14. November 1864.

Bürgermeister und Rath.
Medicus.

Brenn- und Nußholz-Verkauf.

Donnerstag, den 17. November d. J.,

von früh 10 Uhr an, werden am Dorfe Steckby die an der Straße von Steckby nach Zerbit eingeschlagenen Hölzer, als:

- 10½ Klstr. pappeln Kloben,
- 2½ = dergl. Knippel,
- 15 = dergl. Stämme,
- 52 Schock dergl. Reis,
- 63 Stück dergl. Nuzenden u. ganze Bäume,

meistbietend verkauft.

Dessau, 9. November 1864.

Herzogliche Regierung.
Abtheilung für Domainen und Forsten.
v. Wolfframsdorff.

Brennholz-Verkauf.

Montag, den 21. d. Mts.,

kommen im Behrensdorfer Reviere die in der Wertlauer Cultur und im Jüttrichauer Winkel aufgearbeiteten trockenen Hölzer, als:

- 13¼ Klstr. kieferne Knippel,
 - 161 = dergl. Reis,
 - 135 Haufen Stangenreis,
- zum meistbietenden Verkauf. Der Termin wird in der Eisenbahn-Restaurations bei Rosslau abgehalten und beginnt früh 10 Uhr.

Dessau, 12. November 1864.

Herzogliche Regierung.
Abtheilung für Domainen und Forsten.
Fhr. v. Twickel.



Holzverkauf.

Freitag, den 25. November c., Vormittags 10 Uhr sollen im Gasthose zum Bergfriede zwölff Morgen 80- bis 120jähriger Kiefernbestand im Forstorte Kienhaide, Jagd 23a., in 4 Parcellen auf dem Stamme meistbietend verkauft werden.

Die Käufer haben im Termine 25 Procent der Erhebungssummen zur Festhaltung ihrer Gebote anzuzahlen und die übrigen Verkaufsbedingungen im Termine zu vernehmen.

Hundelust, 14. November 1864.

Der Oberförster Schmaling.

Gerichtlicher Hausverkauf.

Ausgeklagter Schulden halber soll das dem Schuhmachermeister **Eduard Berger** zu Preußlich gehörige, daselbst belegene **Wohnhaus** nebst Gehöft, Hofraum, Garten und Zubehör, so wie 16 D. Ruthen Hutungsabfindung, von den Tagatoren unter Berücksichtigung der aufhaftenden Abgaben auf 525 Thlr. abgeschätzt, meistbietend verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hierdurch geladen, in dem auf

den 30. November d. J.

anberaumten Verkaufstermine, welcher bis Nachmittags 4 Uhr ansteht, spätestens nach 3 Uhr Nachmittags an hiesiger Kreisgerichtsstelle vor unserem Deputirten, Herrn Kreisgerichtsrath **Holzmann**, zu erscheinen, ihre Gebote und Uebergabebote abzugeben und sich des Zuschlags an den bestzähigsten Meistbietenden zu gewärtigen, wenn dessen Gebot drei Viertel der Taxe erreicht.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche dem hiesigen Kreisgerichte nicht bekannte Eigenthums-

oder Miteigenthums-Ansprüche an das zu verkaufende Grundstück, oder stillschweigende allgemeine oder besondere Pfandrechte daran zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, spätestens 4 Wochen vor dem obigen Termine bei Gericht anzumelden.

Urkundlich unter Gerichtshand und Siegel ausgefertigt.

Röthen, 14. September 1864.

Herzoglich Anhaltisches Kreisgericht.

(L. S.) Neuhoff.

Bekanntmachung.

Von den auf der Quellendorfer Straße beim Dorfe Kochstedt geschlagenen **Pappeln** sollen folgende Hölzer meistbietend verkauft werden:

80 Stück Nuzenden,
30 Klstr. Scheitholz,
50 = Reisholz

und ist dazu Termin an Ort und Stelle angesetzt auf

Donnerstag, den 17. d. Mts.,

Vormittags 10 Uhr.

Dessau, 12. November 1864.

Herzogliche Bauverwaltung.

H. Heine.

Bekanntmachung.

Sonnabend, den 19. d. Mts.,

Nachmittags 3 Uhr

sollen am Elbhafen beim Kornhause 2 alte **Zillen** und 1 alter **Baufahn** öffentlich meistbietend verkauft werden.

Dessau, 12. November 1864.

Herzogliche Bauverwaltung.

H. Heine.

Nichtamtlicher Theil.**Verkauf von Grundstücken.**

Veränderungshalber bin ich gesonnen, mein **Haus** Stiftsstraße Nr. 14. aus freier Hand zu verkaufen.

G. Rusch.

Ein flottes **Materialgeschäft** in einer Provinzialstadt Anhalts ist zu verkaufen; das Haus selbst eignet sich, seiner vortrefflichen Lage halber, zu jedem **Handelsgeschäft**. Näheres beim

Registrator **Köhler** in Dessau,
Grüne Gasse Nr. 11.

Einen im besten Betriebe befindlichen **Gasthof** mit **Landwirthschaft** in einer Provinzialstadt Anhalts weist zum Verkauf nach

E. Kleinau, Franzstraße Nr. 8.

Hausverkauf.

Ein in hiesiger Stadt in der Nähe der Eisenbahn belegenes, elegant erbautes **Wohnhaus** mit Garten ist sofort zu verkaufen durch den

Rechtsanwalt **Dr. Sander.**

Röthen, 14. November 1864.

Vermiethungen.

Leopoldstraße Nr. 8. ist die Bel.-Etage mit Pferdestall und Wagenremise zum 1. April 1865 zu vermieten.

Eine aus 2 Stuben, 2 oder 3 Kammern, Küche, Keller, geräumigem Boden und Zubehör bestehende Wohnung ist Ostern k. J. zu vermieten bei

C. Schwarz, Fürstenstraße Nr. 13.

Verkaufs - Anzeigen.

Zahnschmerz!

Odontine gegen rheumatisches Zahnleiden, Algontine gegen den Schmerz hohler Zähne, beides Original-Recepte der Mohren-Apotheke in Dessau und in engeren Kreisen durch ihre ausgezeichnete Wirksamkeit bereits anerkannt, werden hierdurch in Flaschen zu 2 Sgr. 6 Pf. und 5 Sgr. nebst Gebrauchsanweisung empfohlen.

Gegen Zahnschmerz

empfehlen zum augenblicklichen Stillen „Zahnwolle“, die Hülse 2½ Sgr.

Carl Rusch jun.

Beste Kieler Sprotten, Fettbücklinge, Spideale, Hamburger Rauchfleisch, Gothaer Cervelat-, Blut- und Leberwurst, Bratheringe, russische Zuckererbsen, russischen und Hamburger Caviar, Sardinien etc. empfiehlt

Albert Hönicke.

Sehr schöne Lüneburger Kennaugen, das Stück 2 Sgr., 2½ Sgr., 3 Sgr. und 4 Sgr., empfiehlt

Albert Hönicke.

Eigen-Chocolade empfing in frischer Zufendung

H. C. Schoch.

Echt bayerischen Malzzucker, Hoff'sche Brust-Malzbombons und Nettiqbombons empfing wieder

H. C. Schoch.

Echten Gilka-Getreidekummel, Boonerkamp und Ingber-Liquor hält stets am Lager

H. C. Schoch.

Feinstes amerikanisches Schweineschmalz empfing in frischer Zufendung und empfiehlt billigst

H. C. Schoch.

Beste böhmische Pflaumen, große, süße Frucht, empfiehlt das Pfund zu 2½ Sgr.

Wittwe Ottilie Walzberg.

Mein Lager von Stearin-, Paraffin- und Tafel-Wachskerzen in allen gangbaren Packungen und zu den billigsten Preisen empfehle ich zu geneigter Abnahme.

Wittwe Ottilie Walzberg.

Frische Austern treffen Donnerstag ein bei

Chr. Melchert.

Frischen russischen und deutschen Caviar, große Rügenwalder Gänsebrüste, italienische Maronen, russische und französische Sardinien, echte Christianiaer Anchovis, russische Schoten, eingemachte Krebschwänze in großen und kleinen Gläsern, echte Macaronen und fetten Emmenthaler Schweizerkäse empfing

Chr. Melchert.

Der jetzige Transport Torgauer Speisefarpfen ist in der Größe und Fettigkeit ganz vorzüglich ausgefallen und bin ich jetzt in den Stand gesetzt, meinen Kunden drei- bis fünfpfündige Karpfen zu liefern.

J. Haltenorth.

Frische Kieler Sprotten, Fettbücklinge, so wie Hamburger Rauchfleisch und Hamburger Rindszungen empfiehlt billigst

J. Schindewolf.

Ein eiserner Kochofen mit Röhren ist billig zu verkaufen. Näheres

im schwarzen Adler.

Spiel- u. Galanteriewaaren-Versteigerung.

Montag, den 21. November, Vormittags von 9 Uhr und Nachmittags von 2 Uhr an, und folgende Tage werde ich in Auftrag des Herrn M. Königsberg in dessen Hause, Zerbster Straße Nr. 21, dessen bedeutendes Spiel- und Galanteriewaaren-Lager, wobei Holz-, Blech- und Papier-maché-Spielwaaren, große Theater, Puppen, Guckkasten, Panoramen, Windmühlen, Equipagen u. s. w., meistbietend gegen sofortige baare Zahlung verkaufen, und mache ich besonders darauf aufmerksam, daß sich alle Gegenstände vorzüglich zu Weihnachtsgeschenken eignen.

C. Kleinau.

Mein

Weihnachts-Ausverkauf zurückgesetzter Waaren

zu sehr billigen, aber ganz festen Preisen beginnt

Freitag, den 18. November.

Von den zum Ausverkauf gestellten Waaren werden ohne Ausnahme Niemandem weder Proben, noch Stücke zur Auswahl mitgegeben, eben so wenig gekaufte umgetauscht oder zurückgenommen.

L. HAGELBERG.

Feine Paraffinkerzen (Brillantkerzen)

von zuverlässig schöner Qualität in Packeten zu 4, 5, 6 und 8 Stück empfiehlt das Packet zu 6¼ Sgr., 10 Packete zu 2 Thlr. 2 Sgr., 25 Packete zu 5 Thlr.

Sehniß, im November 1864.

C. F. Witte.

Freitag, den 18. November, sollen in der Wohnung des Schuhmachermeisters Freigang in Pößig verschiedene Lebster- und Schuhmachergeräthe meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden.

von 1 Thlr. zur Köthenschen Pfarrer-Todtenkasse bis zum 15. December d. J. an den Unterzeichneten einzuzahlen.

Köthen, 14. November 1864.

Hölemann, Superintendent.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 22. November c., Vormittags 10 Uhr soll ein circa 13 Morgen haltender, zur Pfarre zu Köselitz gehöriger 40- bis 50jähriger Kiefernbestand, von Raupen befallen, in Köselitzer Mark auf dem Stamme an Ort und Stelle unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verkauft werden. Käufer haben 25 Procent der Erstehungssumme im Termine anzuzahlen.

Köselitz, 11. November 1864.

Der Kirchenvorstand.

Die Verlobung meiner jüngsten Tochter Anna mit dem Kaufmann Herrn Herrmann Kizing beehre ich mich statt jeder besondern Meldung hiermit ergebenst anzuzeigen.

Dessau, 14. November 1864.

Verw. Pfarrer C. Mühlh.

1000 Thlr. sind zum 1. Januar und 8000 Thlr. zum 1. April 1865 auf ländliche Grundstücke zu verleihen durch den

Rechtsanwalt J. Freyberg.

6500 Thlr. werden auf einen großen Gasthof mit Acker und Wiesen zur ersten Hypothek zu leihen gesucht.

1500 Thlr. werden auf ein neues, massives Haus von dreifachem Werthe zu 4 Procent Zinsen zu leihen gesucht durch

C. Kleinau, Franzstraße Nr. 8.

Vermischte Anzeigen.

Auf das am 8. d. Mts. erfolgte Ableben des Herrn Schulrath Prof. Dr. C. Schmidt in Gotha ist der Beitrag

300 Thlr. werden auf erste und sichere Hypothek zu leihen gesucht. Von wem? sagt die Expedition d. Bl.

Agenten-Gesuch.

Eine außergewöhnliche Gelegenheit bietet thätigen, cautionsfähigen Agenten Aussicht auf einen namhaften Nutzen, ohne viel Zeit zu beanspruchen. Reflectirende erfahren Näheres auf frankirte Anfragen, signirt: F. 30., poste rest. Frankfurt a. M.

St. Georgenstraße Nr. 9. wird ein Kindermädchen zum sofortigen Antritt gesucht.

Eine gesunde Amme wird zum sofortigen Antritt gesucht durch die Hebamme Dorenburg in Zerbst.

Ein Gummischuh ist am Montag Abend verloren worden. Dem Wiederbringer eine Belohnung oder besten Dank in der Expedition d. Bl.

Ein weißer holländer Tauber ist vor längerer Zeit entflohen. Der Wiederbringer erhält 1 Thlr. Belohnung
Steinstraße Nr. 53.

Einem geehrten Publikum in und um Coswig die ergebene Anzeige, daß ich hier selbst ein Victualien- und Landesprodukten-Geschäft eröffnet habe, wozu ich um recht zahlreichen Zuspruch bitte. Meine Wohnung ist in der Oberfischerei. C. Wollkopf.

Bekanntmachung.

Das Geschäftslocal der Gewerbebank ist täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr geöffnet. Expeditionen außerhalb dieser Zeit können künftighin nicht mehr stattfinden.

Die Direction der Gewerbebank.
F. Fiedler. M. Steindorff.

Stadtverordnetenwahl.

Heute Abend um 8 Uhr findet wiederum eine öffentliche Versammlung der wahlberechtigten Bürger im Saale des Rathskellers statt. Auf der Tagesordnung befindet sich die Vertheilung der Stimmzettel mit den von der Versammlung einstimmig genehmigten Candidaten. Alle Bürger, die ein lebendiges Interesse an den

Verhältnissen unserer Stadt nehmen, werden zu dieser Versammlung ergebenst eingeladen.

Das Comité.

Ich nehme die dem Einwohner Louis Schmidt allhier am 8. d. Mts. zugefügte Beleidigung zurück und erkläre denselben für einen ehrlichen Mann.

Forstдорf, 12. November 1864.

Gottlieb Schmidt.

Ich nehme hiermit die dem Häusler Friedrich Schmidt in Sollnitz zugefügten beleidigenden Worte zurück und erkläre denselben für einen ehrlichen Mann.

Sollnitz, 15. November 1864.

Marie Diederling.

Am 18. November d. J.

Nachmittags $\frac{1}{3}$ Uhr

Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins zu Wörlitz in dem bekannten Locale.
Dessau, 10. November 1864.

Der Vorstand.

Donnerstag, den 17. November, während und nach der Extra-Vorstellung im Herzoglichen Hof-Theater **Soupers** von 20 Sgr. bis 2 Thlr. à la carte zu jeder Tageszeit bei

Louis Krüger, Koch,

Mittelstraße Nr. 19., vis-à-vis der Baumgarten'schen Buchhandlung.

Fricke's Restauration.

Meine geheizte Winterfegelsbahn halte ich der geneigten Benützung bestens empfohlen. Auch bin ich jederzeit bereit, dieselbe geschlossenen Gesellschaften an bestimmten Tagen zur Disposition zu stellen.

Bertram's Kaffeegarten.

Donnerstag, den 17. November,
großes

Concert für Streichmusik

vom hiesigen Civil-Musikcorps.

Anfang $7\frac{1}{2}$ Uhr.

Das Nähere die Programme.

Es ladet dazu freundlichst ein

Fr. Bertram.

Im Gasthose zum weißen Schwan heute, Mittwoch, Concert der Geschwister Haged aus Böhmen.

Freitag, d.
Wellfleisch vom
Schweine.
November, zu
Gesellschaftsabe
den 20. No
terzeichneter
Praten, frid
Suchen aufw
Diensta
weihfest in P
im

Montag, d
Raguhn, w
launigen Ope
ladet Unterze
Person 1 S
zu bekommen
Nadher
Concerts.

Der 1
bigt find
vember,

Die rühm
gesellschaft,
und Frau,
Gitarin und
gen auf ihre
erte geben.
und Program

Als Weihn
Pieren

Der
in dies
von de
Lesais das
kann auf ein
alle Buchhand
durch die

Freitag, den 18. November, früh 9 Uhr
Wellfleisch vom großen, fetten, trichinenfreien
 Schweine. Sonnabend Abend, den 19.
 November, zum Anfange der üblichen Winter-
 Gesellschaftsabende **frische Würst.** Sonntag,
 den 20. November, **Tanzmusik**, wobei Un-
 terzeichneter mit guten Getränken, dergleichen
 Braten, frischer Würst, Obst- und anderen
 Kuchen aufwarten wird.

Dienstag, den 22. November, **Kirch-
 weihfest** in Raguhn.

W. Bergmann
 im goldenen Hirsch zu Raguhn.

Zum Concert

Montag, den 21. d. Mts., im **Hirsch zu
 Raguhn**, wobei besonders auf die schönsten
 launigen Operngesänge aufmerksam gemacht wird,
 ladet Unterzeichneter ergebenst ein. Billets, à
 Person 1 Sgr. 3 Pf., sind im Concertlocale
 zu bekommen, an der Kasse zu 2 Sgr.

Nachher Tanzmusik für die Besucher des
 Concerts.

In Vertretung
Seelmann aus Dessau.

 Der 1. Abonnements-Ball in Zie-
 bigl findet Sonntag, den 20. No-
 vember, statt.

Die rühmlichst bekannte **Zillerthaler Sängers-
 gesellschaft**, bestehend aus 7 Personen, Helaus
 und Frau, Meißl, Margreiter, Kopp, Fräul.
 Citerlin und Rainer, wird in den nächsten Ta-
 gen auf ihrer Durchreise hieselbst einige **Con-
 certe** geben. Das Nähere wird durch Zettel
 und Programm bekannt gemacht. **A.**

Literarische Anzeigen.

Als **Weihnachtsgeschenk** wird empfohlen:

Pierer's Universal-Lexikon,
 = 4. Auflage. =

Der 19. (Schluss-) Band erscheint noch
 in diesem Jahre. — Dasselbe ist sodann
 von den complet vorliegenden Conversations-
 Lexicis das **neueste** und **vollständigste** und
 kann **auf einmal** oder **nach** und **nach** durch
 alle Buchhandlungen bezogen werden, in Dessau
 durch die

Aue'sche Buchhandlung
 (A. Desbarats).

In fünfter Auflage erschien:

**Was sind Hämorrhoiden? Wie können sie
 geheilt werden und wie ist dem Uebel vor-
 zubeugen?** 8. Geh. Preis 3 Sgr.

Vorrätig bei Baumgarten u. Comp. in
 Dessau.

Meine überaus reichhaltige und durch be-
 deutende Anschaffungen stets vermehrte

deutsch-französisch-englische

Leihbibliothek

halte ich beim Saisonwechsel zu reger Benutzung
 bestens empfohlen.

Kataloge stehen gratis zu Diensten, so wie
 der Eintritt jederzeit erfolgen kann.

Dessau. **Aue'sche Buchhandlung**
 (A. Desbarats).

Zeitungs-Insertate

werden in alle Blätter aller Länder durch die
Expedition für Zeitungs-Annoncen

von

Haafenstein & Vogler in Hamburg und
 Frankfurt a./M.

unter Berechnung nach den Originalpreisen stets
 prompt und discret besorgt. Das Bureau bie-
 tet den Inserirenden Ersparung des Porto und
 der Mühwaltung, auch bei größeren Aufträgen
 den üblichen Rabatt. Belegblätter werden ge-
 liefert. **Zeitungsverzeichnisse**, mit jeder neuen
 Auflage nach den inzwischen eingetretenen Ver-
 änderungen vervollständigt u. rectificirt, **gratis**
 und **franco**.

NB. Für Dessau und Umgegend nimmt
 die Expedition d. Bl. Aufträge zur Beförde-
 rung entgegen.

Tiefbetrübt zeigen wir hiermit Freunden und
 Bekannten ergebenst an, daß unsere liebe, gute
 Frau und Mutter, **Gratiana Gierth**, geb.
 Aquillino, am Montag, den 14. November,
 Abends 8 Uhr in Folge eines Gehirnschlag-
 flusses im 71. Jahre in dem Herrn entschlafen
 ist. Um stilles Beileid bittet

Kammermusikus **L. Gierth** nebst Familie.

Die Beerdigung findet Donnerstag Nach-
 mittag um 4 Uhr statt.

Fremde in Dessau.

Goldener Beutel: Gutsbesitzer Angerer a. Neustadt. u. Cohn a. Berlin. Kfm. Schulze a. Meissen. Dpernsänger Pfeil u. Kfm. Ottenstein a. Berlin. Kfm. Trautwein a. Kreuznach. Sänger-Gesellschaft Holaus und Leonhard a. Döbeln. Kaufl. Diweg, Schulz u. Schönlein a. Leipzig. Frau, Margreiter, Meißl, Ropy u. Fräul. Etterlein u. Rainer a. Tyrol.

Frucht-, Oel- und Spiritus-Preise.	Weizen	Roggen	Gerste	Safer	Erbsen	Linzen	Rappz	Räböl	Spiri-
	d. Wspl.	d. Wspl.	d. Wspl.	d. Wspl.	d. Wspl.	d. Wspl.	d. Wspl.	d. Stur.	tuß
Berlin, 11. Nov.	47	33	29	24	—	—	—	—	—
Berlin, 14. Nov.	46-59	34-35½	27-33	22½-24	44-50	—	—	12	13½
Halle, 12. Nov.	54-55	39-39½	30-31	22-23	—	—	—	12½	12½
Leipzig, 12. Nov.	52½-57½	37½-38½	31-31½	22	—	—	—	12½	13½
Magdeburg, 15. Nov. . . .	46-49	36-38½	30-34	23½-25	—	—	—	—	13½
Stettin, 14. Nov.	48-56	34-35½	27-28	23	—	—	—	11½	13

Getreide- und Frucht-Preise.

Der Scheffel:	Dessau, 12. Nov.		Köthen, 5. Nov.	
	fl. Sgr. bis fl. Sgr.	fl. Sgr. bis fl. Sgr.	fl. Sgr. bis fl. Sgr.	fl. Sgr. bis fl. Sgr.
Weißer Weizen	2 5	2 7½	2 5	2 7½
Brauner Weizen	2 2½	2 5	2 2½	2 5
Roggen	1 12½	1 15	1 15	1 17½
Gerste	1 7½	1 10	1 7½	1 10
Safer	— 27½	— 1 2½	— 1	— 1 2½
Erbsen	2 23	2 5	—	—
Linzen	—	—	—	—

Auf dem heutigen Marktwaren — Getreidewagen.

Preis der Mahlmeze vom 5. Novbr. bis 2. Decbr. 1864. mit dem Beutelselde

Vom weißen Weizen	4 Sgr. 4 Pf.	5 Sgr. — Pf.
Vom braunen Weizen	4 " 1 "	4 " 9 "
Vom Roggen	2 " 10 "	3 " 1 "
Vom der Gerste	2 " 5 "	2 " 8 "

Zu Herzoglicher Saalmühle zu Bernburg, 13. Sept.

1 Ctr. Weizenmehl Nr. 0. 4 Thlr., Nr. I. 3½ Thlr.
1 " Roggenmehl Nr. 0. u. I. 2½ Thlr., Nr. II. 2½ Thlr.
1 " Weizenkleie 1½ Thlr., Roggenkleie 1½ Thlr.

Wasserstand der Elbe.

Sonnabend, den 12. Nov.,	16 Zoll über Null.
Sonntag, den 13. Nov.,	15 " " "
Montag, den 14. Nov.,	14 " " "
Dienstag, den 15. Nov.,	14 " " "

Cours-Anzeiger.

	Stück.	haben	zu	haben
Berlin, den 15. November.				
Preuß. Staats-Schuldscheine	3½	—	90½	—
Prämien-Anleihe 1855	3½	—	126½	—
Preuß. Friedrichsd'or	—	—	113½	—
Louisd'or	—	—	110½	—
Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Actien	4	—	187	—
do. Priorität	4	—	97½	—
Halle-Thüringen	4	—	129	—
do. Priorität	4	98½	—	—
Niederschlesisch-Märkische	4	—	96	—
do. Priorität	4	—	95	—
Köln-Minden	3½	—	203	—
do. Priorität	4½	—	101½	—
do. do.	5	—	103½	—
Potsdam-Magdeburg	4	221	—	—
do. Prioritäts-Obligat.	4	—	93½	—
Braunschweiger Bank-Actien	4	—	83	—
Weimariische Bank-Actien	4	—	97½	—
Thüringer Bank-Actien	4	—	72	—
Anhaltische Prämien-Anleihe	3½	103½	—	—
Anhalt-Dessauische Credit-Actien	4	—	133	—
Deutsche Continental-Gas-Actien	5	—	153½	—
Anhalt-Dessauische Landesbank-Actien	4	—	86	—
Leipzig, den 15. November.				
Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Actien	4	260	—	—
Magdeburg-Leipziger Eisenbahn-Actien	4	256	—	—
Leipziger Bank-Actien	3	153	—	—
Anhalt-Dessauische Landesbank-Actien	4	—	—	—

Cours des Goldes bei der Herzoglichen Staatskassa zu Bernburg.

Zwanzehn Silbergroschen sechs Pfennige (15 Sgr. 6 Pf.)
 Agio pr. Louisd'or gegen Courant.
 Vier Silbergroschen (4 Sgr.) Agio für den vollwichtigen Ducaten à 3 Thlr. gegen Courant.



Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

N^o 45.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 16. November 1864.)

Verordnung,

betreffend die Publikation der Anhalt-Dessau-Röthenschen Verordnung über den Geschäftsbetrieb ausländischer Versicherungs-Gesellschaften für die Anhalt-Bernburger Landestheile.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Hoheit, des Herzogs, wird zur Herbeiführung einer Gleichmäßigkeit in der Stellung der ausländischen Versicherungs-Gesellschaften in den Anhaltischen Landen die nachstehende Anhalt-Dessau-Röthensche Verordnung vom 8. Januar 1858, den Geschäftsbetrieb ausländischer Versicherungs-Gesellschaften im Herzogthume Anhalt-Dessau-Röthen betreffend, hierdurch auf den Bernburger Landestheil ausgedehnt.

Dessau, den 10. November 1864.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

Sagemann.

I. Bd. d. Gesetz-Samml. f. Anhalt.

a. Meigen. Dorne
mitabr. Km. Traub
schicht Helms und
n. Präl. Kitterlein u.

Nr.	Bl. d. Gnr.	Sp. Nr.
12	12	13
12 ⁵ / ₁₂	12	13
12 ² / ₁₂	12	13
11 ⁵ / ₁₂	12	13

Nr.	Bl. d. Gnr.	Sp. Nr.
3 ¹ / ₄	90	91
3 ¹ / ₄	128	129
3 ¹ / ₄	113	114
3 ¹ / ₄	110	111
4	157	158
4	97	98
4	129	130
4	98	99
4	96	97
4	95	96
4	218	219
4	101	102
4	100	101
4	221	222
4	99	100
4	88	89
4	97	98
4	72	73
4	103	104
4	153	154
4	86	87
4	260	261
4	256	257
3	153	154
4	—	—

lichen Staatsliste
ge (15 Sgr. 6 Pf.)
nt.
ir den vollmichtigen
nt.
Nr. 3.



Vertrag - Sammlung

Vertrag zwischen ...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

den

Wir
Herzo
Graf
verord

thume
a.

b.

c.



Verordnung,

den Geschäftsbetrieb ausländischer Versicherungs-Gesellschaften im
Herzogthume Anhalt-Deßau-Köthen betreffend.

(Nr. 546. der Gesetz-Samml. für das Herzogthum Anhalt-Deßau-Köthen.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, &c. &c. &c., verordnen hiermit, was folgt:

I.

Ausländische Versicherungs-Gesellschaften aller Art, welche im Herzogthume Anhalt-Deßau-Köthen Geschäfte betreiben wollen, sind verpflichtet:

- a. einen innerhalb des Herzogthums gelegenen Ort als ihren Sitz hinsichtlich aller der Geschäfte zu wählen und zu bezeichnen, welche sie mit Inländern oder über inländische Versicherungsgegenstände abschließen;
- b. vor dem ordentlichen Richter dieses Ortes wegen aller unter Littr. a. gedachten Geschäfte Recht zu nehmen.

Im Falle, daß nach Maßgabe des Versicherungsvertrages Streitigkeiten durch schiedsrichterliche Entscheidung ausgetragen werden, ist das Schiedsgericht ebenfalls an dem Orte niederzusetzen, welcher als Sitz der Gesellschaft im Inlande bezeichnet ist (Littr. a.);

- c. am Orte des Sitzes im Herzogthume einen Haupt- oder Generalagenten zu bestellen, welcher zum Abschluß der Versicherungsverträge, so wie zur Annahme und zur Erledigung amtlicher, an die Gesellschaft gerichteter Verfügungen der Behörden ermächtigt und verpflichtet ist.



II.

Die zum Geschäftsbetriebe im Herzogthume bereits zugelassenen ausländischen Versicherungs-Gesellschaften sind verpflichtet, den im Vorstehenden unter a. und c. enthaltenen Bestimmungen binnen 4 Monaten, bei Verlust der Befugniß zu fernerweitem Geschäftsbetriebe im hiesigen Herzogthume, zu genügen.

III.

Entgegenstehende Bestimmungen in den laufenden und künftig abzuschließenden Versicherungsverträgen haben keine Gültigkeit.

IV.

In Bezug auf die ausländischen Feuerversicherungs-Anstalten bewendet es bei den deshalb bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen, die gedachten Anstalten sind jedoch gleichfalls den in Nr. I. gegenwärtiger Verordnung unter a. und c. aufgestellten Bedingungen unterworfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insegel.

Deffau, am 8. Januar 1858.

Leopold Friedrich,

Herzog zu Anhalt.

v. Plösz.



N^o 18

Befan
Wörlitz 3
Schondor
Herbst, 1

Befan
anwalt a
wieser word

Befan
die Einber
Deffau t
Kroßfig au
Deff

Befan
d. J. gnädi
Landesrheile
den, und zu

- 1) Die
nam
Rüb
Woff
- 2) Die
Mut
- 3) Die
Neud
Dorr
- 4) Die
dorf,
- 5) Die
burg